

# **Geschäftsordnung für die Gemeindeversammlung der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Berlin-Lichtenberg**

## **§ 1 Ankündigung und Einberufung**

(1) Gemeindeversammlungen sind spätestens zwei Wochen vor dem Termin im Gottesdienst unter Angabe von Ort und Zeit anzukündigen.

Gleichzeitig sind die Gemeindemitglieder aufzufordern, Anträge bis spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich einzureichen. Dabei soll angegeben werden, ob es sich um einen Tagesordnungspunkt zur Beratung oder zur Beschlussfassung handelt.

Tagungsordnungspunkten zur Beschlussfassung sind Anträge zur Beschlussfassung beizufügen.

(2) Die Gemeindeversammlung wird von der Gemeindeleitung mit einer Frist von mindestens einer Woche durch Bekanntgabe im Gottesdienst einberufen.

Gleichzeitig wird die vorläufige Tagesordnung bekannt gegeben.

(3) Nach der Einberufungsfrist von einer Woche und während der Gemeindeversammlung sind Dringlichkeitsanträge zulässig, wenn sie von mindestens einem Viertel der anwesenden Gemeindemitglieder unterstützt werden.

## **§ 2 Stimmberechtigung**

Alle anwesenden Mitglieder der Gemeinde sind stimmberechtigt.

## **§ 3 Versammlungsleitung**

(1) Die Gemeindeversammlung wird durch den Gemeindeleiter, dessen Stellvertreter bzw. ein beauftragtes Mitglied geleitet und geschlossen.

(2) Der Versammlungsleiter stellt die ordnungsgemäße Einberufung der Gemeindeversammlung und damit auch die Beschlussfähigkeit sowie die Anzahl der anwesenden Gemeindemitglieder fest.

## **§ 4 Öffentlichkeit und Rednerliste**

(1) Gemeindeversammlungen sind in der Regel öffentlich, sofern die Gemeindeversammlung nicht anders beschließt.

(2) Der Versammlungsleiter führt die Rednerliste in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

Außer der Reihe können nur Anträge zur Geschäftsordnung gestellt werden.

(3) Der Versammlungsleiter spricht selbst nicht zur Sache.

## **§ 5 Gegenstand der Beratungen**

(1) Die Tagesordnung wird vom Versammlungsleiter zu Beginn der Sitzung festgestellt.

(2) Anträge auf Neuaufnahme eines Tagesordnungspunktes sind nur zu diesem Zeitpunkt zulässig.

(3) Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten können Anträge gestellt werden.

Ihre Behandlung und Abstimmung erfolgen nur, wenn die Mehrheit der anwesenden Gemeindemitglieder zustimmt.

## **§ 6 Sachanträge**

(1) Der Sachantrag enthält Forderungen in der Sache.  
Jedes Gemeindemitglied kann Sachanträge stellen.

(2) Anträge sind so zu formulieren, dass über sie mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann.

Der Versammlungsleiter hat darauf hinzuwirken, dass Anträge in abstimmungsfähiger Form gestellt werden. Ist dies nicht möglich, sind Anträge vom Versammlungsleiter als unzulässig zurückzuweisen.

(3) Ein Sachantrag wird nicht unmittelbar zur Abstimmung gestellt, sondern er wird behandelt.

Der Versammlungsleiter ruft den Sachantrag auf und bittet die Anwesenden um entsprechende Wortmeldungen.

Es folgt eine Sachdebatte.

## **§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Der Geschäftsordnungsantrag regelt das Verfahren der Gemeindeversammlung.  
Jedes Gemeindemitglied kann Anträge zur Geschäftsordnung stellen.

(2) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist durch das Heben beider Hände anzuzeigen.  
Die Anzeige unterbricht nicht einen Redebeitrag. Dem Antragsteller ist als nächstes das Wort zu erteilen.  
Meldungen zur Geschäftsordnung während einer Abstimmung sind nicht zulässig.  
Auf den Geschäftsordnungsantrag folgt höchstens eine Gegenrede.  
Unmittelbar nach der Gegenrede ist über den Geschäftsordnungsantrag abzustimmen.

Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der Geschäftsordnungsantrag als angenommen.

(3) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) Vertagung oder Absetzung des Beratungsgegenstandes
- b) Verweisung des Beratungsgegenstandes zur Vorbereitung oder Entscheidung an eine Einzelperson oder eine Arbeitsgruppe
- c) Schluss der Rednerliste oder der Debatte und gegebenenfalls sofortige Abstimmung
- d) Geheime Abstimmung
- e) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- f) Unterbrechung oder Aufhebung der Gemeindeversammlung
- g) Übergang zur Tagesordnung
- h) Begrenzung der Redezeit.

(4) Redner, die bereits zur Sache gesprochen haben, dürfen einen Antrag auf Schluss der Rednerliste oder der Debatte, Übergang zur Tagesordnung und Begrenzung der Redezeit nicht stellen.

## **§ 8 Abstimmungen**

Ist die Rednerliste erschöpft oder der Schluss der Debatte beschlossen, lässt der Versammlungsleiter über

den vorliegenden Antrag abstimmen. Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so lässt der Versammlungsleiter über den weitestgehenden Antrag zuerst abstimmen.

### **§ 9 Verfahren und Ergebnis von Abstimmungen**

(1) Die Mitgliederversammlung stimmt offen ab, es sei denn, ein anwesendes Mitglied verlangt eine geheime Abstimmung.

(2) Die Gemeindeversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern in der Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Übersteigt die Zahl der nicht abgegebenen Stimmen die Summe der Ja- und Nein- Stimmen, gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Der Versammlungsleiter hat das Abstimmungsergebnis unmittelbar nach seiner Feststellung bekannt zu geben und dabei festzustellen, ob ein Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

Über einen bereits abgestimmten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht noch einmal aufgenommen werden.

### **§ 10 Protokoll**

(1) Über jede Gemeindeversammlung wird ein vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnendes Protokoll gefertigt.

(2) Das Protokoll enthält die Angaben über Ort und Dauer der Sitzung, Anzahl der anwesenden Gemeindemitglieder, die Tagesordnung und behandelten Beratungsgegenstände im Wortlaut der Anträge und Beschlüsse unter Angabe ausgezählter Abstimmungsergebnisse sowie den wesentlichen Verlauf der Gemeindeversammlung.

(3) Auf Antrag eines Gemeindemitgliedes müssen eigene Äußerungen in der Gemeindeversammlung zu Protokoll genommen werden.

(4) Das Protokoll ist jedem Gemeindemitglied in geeigneter Form zugänglich zu machen.

(5) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn bis zu Beginn der nächsten Gemeindeversammlung beim Versammlungsleiter kein Einspruch erhoben wird.

Diese Geschäftsordnung wurde in der Gemeindeversammlung vom 13.01.2008 beschlossen und tritt damit in Kraft.